

BUNDESGERICHTSHOF

IX. EB. 73/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Philip Armand d e J [REDACTED];
R [REDACTED] straas [REDACTED], D [REDACTED];
2. Willy Armand d e J [REDACTED];
de C [REDACTED], A [REDACTED];
3. Lisa Berthe P [REDACTED] geb. de J [REDACTED];
D [REDACTED];

als Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Lotte
de J [REDACTED] geb. K [REDACTED];

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

G e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung, daß sich bei der Erblasserin für die Zeit von 1945 bis 1948 nicht feststellen lasse, in welchem körperlichen Zustand sie sich nach ihrer Befreiung befand, an welchen Krankheiten sie damals litt und in welchem Umfang ihre Erwerbsfähigkeit durch Krankheiten beeinträchtigt war. Schon deshalb greift die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG zugunsten der Erblasserin nicht ein.

203

- 3 -

Für die Zeit ab 1949 hält es der Berufungsrichter für unwahrscheinlich, daß zwischen dem ab dieser Zeit festgestellten Leiden der Erblasserin und ihrer Verfolgung ein ursächlicher Zusammenhang bestand. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Auch die Verfahrensrüge der Beschwerdeführer zu § 176 BEG rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Es läßt sich nicht rechtsgrundsätzlich entscheiden, welche Anforderungen an die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem Leiden des Geschädigten zu stellen sind, wenn brauchbare ärztliche Unterlagen aus der Zeit nach Beendigung der Verfolgung fehlen und wegen des inzwischen eingetretenen Todes des Verfolgten eine ärztliche Untersuchung nicht mehr möglich ist.

Dr. Thumm

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)